



Stadt Weener (Ems)

Richtlinien für den Jugendrat der Stadt Weener (Ems)

§ 1 Form und Struktur

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen in der Stadt Weener (Ems), indem er die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadt Weener (Ems) vertritt. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der Stadt Weener (Ems) und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Weener (Ems) zu allen Themen, die Kinder und Jugendliche in der Stadt Weener (Ems) betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Weener (Ems) fallen.
- (2) Der Jugendrat wird in repräsentativer-parlamentarischer Form gebildet.
- (3) Der Jugendrat wird durch einen Beschluss des Rates der Stadt Weener (Ems) legitimiert

§ 2 Arbeitsgrundsätze und Budget

- (1) Der Jugendrat arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und fördert die Beteiligung von Jugendlichen durch das Aufnehmen von Themen, die die Jugendlichen selbstständig formulieren.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates arbeiten ehrenamtlich. Ein Entgelt wird nicht bezahlt.
- (3) Jugendrats-Sitzungen sollen grundsätzlich einmal pro Quartal durchgeführt werden. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über eine einfache Mehrheit können Sondersitzungen beschlossen werden.
- (5) Durch Beschlüsse und Anträge soll Einfluss auf die Entscheidungen des Rates der Stadt Weener (Ems) und seiner Fachausschüsse genommen werden.
- (6) Dem Jugendrat wird von der Stadt Weener (Ems) ein eigenes Jugendrat-Budget in Höhe von 2.000 Euro zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Jugendrat kann eigene Projekte im Rahmen des Budgets beschließen und durchführen. Dazu gehören auch Fortbildungen zur Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendrats.

§ 3 Wahl

- (1) Der Jugendrat der Stadt Weener (Ems) wird innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode des Jugendrats gewählt. Ausnahmsweise beginnt die erstmalige Wahl des Jugendrats am **Freitag, den 8.12.2023** statt.

- (2) Die Wahlperiode beginnt am 01.04. eines Jahres. Ausnahmsweise beginnt die Wahlperiode für den erstmalig gewählten Jugendrat am 01.01.2024.
- (3) Die Amtsdauer des Jugendrats und seiner Mitglieder betragen drei Jahre. Ausnahmsweise endet die Wahlperiode für den erstmalig gewählten Jugendrat am 31.03.2027.
- (4) Dem Jugendrat gehören diejenigen 7 Kandidatinnen und Kandidaten an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (5) Für die Wahl lädt die Stadt Weener (Ems) durch Bekanntmachung alle Personen ein, die am Wahltag mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Weener haben. Die geheime Wahl erfolgt nach Stimmenzahl, wobei jede/r Wahlberechtigte/r 1 Stimme hat. Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr entsandte Vertretung.
- (6) Zur Wahl aufstellen lassen darf sich jeder Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Weener (Ems) hat.
- (7) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt sind schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendrats zu erklären. Der Vorstand informiert die Wahlleitung entsprechend. Der Wahlausschuss stellt den Sitzverlust fest und beruft eine/n Nachrücker/in nach Maßgabe des Stimmergebnisses.

§ 4 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Jugendrats findet spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin statt.
- (2) Die Wahlleitung lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendrats ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.

§ 5 Organe und Arbeitsgruppen

- (1) Organe des Jugendrats sind die Jugendratssitzung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss des Jugendrats können bei Bedarf Projekt- und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die den Jugendrat und den Vorstand beraten.
- (3) Die pädagogische Begleitung der Organe und ggfs. der Projekt- und Arbeitsgruppen des Jugendrats obliegt der Stadtjugendpflege.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Wahl gewählt.
- (3) Treten Mitglieder des Vorstandes zurück, wird dieses Vorstandsmitglied nach selbigem Verfahren bei der nächsten Sitzung neu gewählt.

§ 7 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der/des stlv. Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Jugendrat nach außen und leitet die Sitzungen des Jugendrats.
- (2) Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall die/den Vorsitzende/n.

§ 8 Aufgaben der Kassenwartin/des Kassenwartes

Die/der Kassenwart/in verwaltet mit Unterstützung und Aufsicht der Verwaltung das Jugendrat-Budget des Jugendrats in eigener Verantwortung.

§ 9 Einladung, Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung und die Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch verschickt werden. Bei Sondersitzungen gilt diese Regel nicht.
- (2) Die Sitzungen des Jugendrates finden grundsätzlich abwechselnd in den Jugendzentren Weener und Tichelwarf statt. Der Jugendrat kann beschließen, Sitzungen in virtueller Form abzuhalten, sofern dies notwendig oder zweckmäßig ist. Für Online-Sitzungen gelten die gleichen Regelungen und Verfahren wie für physische Sitzungen, sofern nicht anders festgelegt.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse, soweit nicht anders festgelegt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9 Abwahl des Vorstands

Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer Dreiviertelmehrheit abgewählt werden. Neugewählt wird wie in § 6 beschrieben.

§ 12 Protokoll

Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Die Protokollführung übernimmt ein Mitglied des Jugendrats mit Unterstützung durch die Stadt Weener (Ems), sofern gewünscht.

§ 13 Beteiligung am Ausschuss für Jugend, Integration, Gleichstellung und Soziales

Der Jugendrat kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG eine/n Vertreter/in als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend, Integration, Gleichstellung und Soziales der Stadt Weener (Ems) entsenden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Weener (Ems) in Kraft.

Weener, 28.09.2023